

Bundessozialgericht
- 9 RV 86/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am
2. August 1977 ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

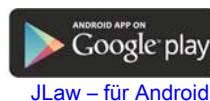
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 28. Juli 1976 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger im Hinblick auf § 85 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) Versorgung nach dem BVG zusteht.

Der 1895 geborene, seit 1925 pensionierte Kläger ist 1970 aus der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) in die Bundesrepublik Deutschland übergesiedelt. Er hatte laut Benachrichtigung des Versorgungsamts II Berlin vom 12. Juni 1928 wegen "Nervenschwäche mit Schreibkrampf, nervöses Magenleiden, hervorgerufen durch Feldzugeinwirkungen", Rente nach dem Reichsversorgungsgesetz (RVG) wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 70 vH bezogen; im Oktober 1931 war ihm zum Bau eines Einfamilienhauses die Kapitalabfindung eines Teils der Rente bewilligt worden (§§ 72 ff RVG). In der DDR wurde dem Kläger allgemeine Altersrente gewährt.

Nach Einholung mehrerer ärztlicher Gutachten lehnte das Versorgungsamt (VersorgA) durch Bescheid vom 14. Juni 1971 den Antrag des Klägers auf Versorgung mangels eines ursächlichen Zusammenhanges festgestellter Gesundheitsstörungen mit wehrdienstlichen Einflüssen ab. Widerspruch und Klage blieben nach weiterer Beweiserhebung erfolglos (Bescheid vom 1. Oktober 1971; Urteil vom 21. März 1973). Auch das Landessozialgericht (LSG) erhob weiteren Beweis und wies die Berufung des Klägers zurück (Urteil vom 28. Juli 1976): Nach den übereinstimmenden fachärztlichen Gutachten habe der Kläger keinen Anspruch auf Versorgung nach dem BVG. Einen solchen vermöge er auch über § 85 BVG nicht durchzusetzen, weil ihn insoweit für das Vorliegen einer Entscheidung gemäß § 85 BVG die objektive Beweislast treffe, der er durch die Vorlage der nur bis 1934 reichenden Unterlagen nicht habe genügen können. Für die Anwendung des



- 3 -

§ 85 BVG bedürfe es des vollen Beweises der fortdauernden Anerkennung des ursächlichen Zusammenhanges einer Gesundheitsstörung mit dem Wehrdienst bis zum Kriegsende, wenn der Anscheinsbeweis (BGH in NJW 1969, 277; BGHZ 8, 239, 240) durch die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs in Frage gestellt werde. Das Fehlen von Unterlagen spätestens ab 1934 stehe in auffälligem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit Art 2 des 5. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 3. Juli 1934 (RGBl I 544). Hieraus müsse gefolgert werden, daß der vom Kläger vorgelegte Rentenbescheid aus 1928 nicht der maßgebende letzte Bescheid iS des § 85 BVG gewesen sei, sondern daß in den Jahren zwischen 1934 und 1945 ein weiterer, den Rentenanspruch verkürzender Bescheid ergangen sei; darüber hinaus sei es sogar sehr wahrscheinlich, daß dem Kläger in den Jahren nach 1934 die Rentenansprüche nach dem RVG gänzlich aberkannt wurden. Damit fehle es aber an dem Nachweis einer gemäß § 85 BVG verbindlichen Entscheidung über den ursächlichen Zusammenhang. Der während des Berufungsverfahrens vorsorglich erteilte "Widerrufsbescheid" vom 18. Juli 1975, der die nach dem RVG ergangenen Entscheidungen aufhob, sei im Hinblick auf dieses Beurteilungsergebnis gegenstandslos.

Mit der zugelassenen Revision bringt der Kläger vor, § 85 BVG verlange lediglich den Nachweis, daß nach den bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften über den ursächlichen Zusammenhang entschieden worden sei. Nicht gefordert werde der Nachweis des Rentenbezugs bis Kriegsende oder gar bis 1950. § 85 BVG sei als erfüllt anzusehen, wenn der Nachweis einer Entscheidung nach früheren Vorschriften erbracht werde, ohne daß es der Vorlage einer Urkunde bedürfe (SozR Nr 77 zu § 128 SGG). Mit den vorgelegten Urkunden sei allen Beweiserfordernissen entsprochen worden. Tatsachen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs ergebe, seien nicht erwiesen, vielmehr habe sich das LSG in Mutmaßungen ergangen und damit gegen § 128 des



- 4 -

Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verstoßen. Nicht verständlich sei insbesondere die Annahme eines zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs der Nichtvorlage von Entscheidungen nach 1928 mit dem Gesetz vom 3. Juli 1934. Außerdem seien die erst 1974/76 geäußerten Ansichten ärztlicher Gutachter nicht geeignet, eine etwaige Rentenentziehung zu beweisen, zumal die Anerkennung der Leiden durch das Reichsversorgungsgericht 1926 bestätigt worden sei. Durch das Nichtvorhandensein eines Schwerbeschädigtenausweises nach 1934 werde ein Zusammenhang mit dem Änderungsgesetz nicht bewiesen. Da der Kläger den Nachweis für die Anwendung des § 85 BVG erbracht habe, falle der Beweis für eine etwa doch noch vorhandene Unsicherheit dem Beklagten zur Last. Mit dem "Widerrufsbescheid" vom 18. Juli 1975 habe der Beklagte keinen Gegenbeweis angetreten, sondern sogar das klägerische Vorbringen bestätigt. Der vom Kläger erhobene Anspruch sei nach den gutachtlichen Ergebnissen mit einer MdE um 70 vH gerechtfertigt.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des LSG Nordrhein-Westfalen vom 28. Juli 1976, des Urteils des Sozialgerichts Münster vom 21. März 1973 und des Bescheides des Beklagten vom 14. Juni 1971 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 1. Oktober 1971 sowie des "Widerrufsbescheides" vom 18. Juli 1975 den Beklagten zu verurteilen, beim Kläger als Schädigungsfolge iS des BVG "Nervenschwäche mit Schreibkrampf" anzuerkennen und ab 1. Juli 1970 nach einer MdE um 70 vH zu berenten,
hilfsweise,
unter Aufhebung des Urteils des LSG Nordrhein-Westfalen vom 28. Juli 1976 den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Nach § 85 BVG könne nur eine Entscheidung rechtsverbindlich sein, die vor Inkrafttreten des BVG rechtsverbindlich geblieben, also nicht zurückgenommen worden sei. Der Beweis des ersten Anscheins bewirke bei typischen Geschehensabläufen, wenn ein feststehender Tatbestand nach der Lebenserfahrung auf eine bestimmte Tatsache oder Ursache hinweise, auch diese als bewiesen anzusehen. Einen Erfahrungssatz, der es zulasse, aus dem für eine Zeitspanne nachgewiesenen Rentenbezug auf einen fortlaufenden zu schließen, gebe es nicht. Maßgebend seien die Umstände des Einzelfalles, die zur Annahme der Wahrscheinlichkeit eines anderen Geschehensablaufs führen. Wenn auch die in diesem Rechtsstreit eingeholten ärztlichen Gutachten keine Rentenentziehung zu beweisen vermöchten, so seien sie doch in Verbindung mit dem Kapitalabfindungsgutachten von 1931 als Indizien hierfür geeignet.

Die Beteiligten haben sich mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die durch Zulassung statthafte Revision des Klägers ist nicht begründet. Das LSG hat mit Recht entschieden, daß der Kläger keinen Versorgungsanspruch wegen Schädigungsfolgen nach § 1 BVG hat und einen solchen Anspruch auch nicht auf § 85 BVG stützen kann.

Die Revision beschränkt sich auf die Rüge einer unrichtigen Anwendung des § 85 BVG. Nach der seit dem 1. Neuordnungsgesetz (NOG) zum BVG vom 27. Juni 1960 (BGBl I 453) unverändert gebliebenen Fassung dieser Vorschrift ist die Entscheidung auch nach dem BVG rechtsverbindlich, soweit nach bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften über die



- 6 -

Frage des ursächlichen Zusammenhanges einer Gesundheitsstörung mit einem schädigenden Vorgang ist des § 1 BVG entschieden worden ist. Zu den Entscheidungen nach bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften gehören alle diejenigen, die vor dem Inkrafttreten des BVG bindend oder rechtskräftig geworden sind (SozR § 85 BVG Nr 25). Der Nachweis der ist des § 85 BVG rechtsverbindlichen Entscheidung muß nicht durch Vorlage des Bewilligungsbescheids erbracht werden, vielmehr kann das Gericht auch aufgrund freier Würdigung anderer Beweismittel feststellen, ob ein solcher Bescheid ergangen ist und welchen Inhalt er hatte (SozR Nr 77 zu § 128 SGG).

Aus mehreren vom Kläger vorgelegten Entscheidungen

- Bescheid des Versorgungsamts Stolp vom 23. Mai 1921, Urteil des Versorgungsgerichts Köslin vom 25. September 1925, Bescheid des Versorgungsamts Stolp vom 30. Oktober 1925, Urteil des Versorgungsgerichts Berlin vom 7. Februar 1927, Urteil des Reichsversorgungsgerichts vom 26. März 1928 sowie schließlich "Benachrichtigung" des Versorgungsamts II Berlin vom 12. Juni 1928 - ergibt sich, daß er nach dem 1. Weltkrieg als Kriegsbeschädigter mit dem anerkannten Versorgungsleiden "Nervenschwäche mit Schreibkrampf, nervöses Magenleiden, hervorgerufen durch Feldzugseinswirkungen" (1921 hieß es noch: "Neurasthenische Erkrankung, entstanden durch die Aufregungen usw infolge der Feldzugsteilnahme") Rente von zunächst 30 vH, ab 1925 nach einer MdE um 70 vH nebst erhöhter Ausgleichszulage (§ 28 RVG) bezogen hat. Diese Tatsache ist also durch versorgungsamtliche Bescheide in Verbindung mit versorgungsgerichtlichen Urteilen voll bewiesen (§ 417 der Zivilprozeßordnung -ZPO-), ohne daß noch andere Beweismittel, etwa Zeugenvernehmungen, herangezogen werden müßten. An urkundlichen Beweisen liegen ferner vor ein Auszug aus der Sammelurkunde Nr 30876 des Krankenbuchlagers Berlin, worin eine Behandlung (1921) wegen "Kriegsneurose (Psychopath)" bescheinigt wird, sowie die Kapitalabfindungsakten des Hauptversorgungsamts Brandenburg-Pommern; diese enthalten versorgungsärztliche



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Äußerungen vom 24. und 28. September 1931 zur Frage, ob die Versorgungsgebühren infolge Besserung des Versorgungsleidens wegfallen oder herabzusetzen sein würden, den Abfindungsbescheid vom 6. Oktober 1931, die Mitteilung über eine Unterstützungsbewilligung vom 8. Mai 1934 und als letztes Dokument eine Nachricht des Amtsgerichts Trebbin vom 10. Februar 1937 an das Hauptversorgungsamt über eine Änderung des Grundbuchblattes unter Mitübertragung der für das Hauptversorgungsamt eingetragenen Sicherungshypothek. Schließlich hat der Kläger noch in der Berufungsverhandlung seinen am 12. September 1933 ausgestellten Schwerkriegsbeschädigtenausweis vorgelegt, dessen Gültigkeit am 6. Juni 1934 für das Kalenderjahr 1934 verlängert worden war.

Als Entscheidung iS des § 85 BVG kommt nicht irgendeine in ferner Vergangenheit getroffene, später aufgehobene Regelung, sondern stets nur diejenige Entscheidung in Betracht, in der zuletzt unter Berücksichtigung der Zusammenhangsfrage über den Versorgungsanspruch entschieden worden ist (SozR Nr 17 zu § 85 BVG; Wilke, KOV 1954, 13; Hofmann, ZfS 1961, 346, 348). Dies bedeutet nicht, daß grundsätzlich der Fortbestand einer einmal entschiedenen Leidensanerkennung für die Geltungsdauer des RVG und darüber hinaus bis zum Inkrafttreten des BVG nachgewiesen sein muß. Handelte es sich bei den nach § 85 BVG zu berücksichtigenden Gesundheitsstörungen um typische Verwundungsfolgen oder um Krankheiten, deren wehrdienstbedingte Verursachung medizinisch und versorgungsrechtlich ständig in gleicher Weise beurteilt worden war, so entsprach es nach allgemeiner Erfahrung dem normalen Lauf der Dinge, daß eine nach früherem Versorgungsrecht entschiedene Anerkennung des Kausalzusammenhangs, auch wenn sie etwa schon in den ersten Jahren nach 1918 ausgesprochen war, in der Folgezeit nicht mehr beseitigt werden konnte; denn die Möglichkeiten hierfür waren sehr eng begrenzt (vgl zu § 65 Abs 2 des Verfahrensgesetzes vom 10. Januar 1922: RVGE 8, 182, 188 mwN; ferner § 66 Abs 1 Nr 5 - 8) und konnten nur ganz vereinzelt wirksam werden. In Fällen dieser Art müßten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



also gegen Indizien aus der Zeit bis etwa 1934 - wie sie hier für den Kläger sprechen - sehr konkrete Nachweise eines späteren atypischen Geschehensablaufs beigebracht werden, um diesen auf den ersten Blick überzeugenden Anscheinsbeweis zu entkräften.

Abweichend von diesen allgemeinen Grundsätzen ist das LSG davon ausgegangen, den Kläger treffe für das Vorliegen einer Entscheidung iS des § 85 BVG die objektive Beweislast, da der sich aus den vorhandenen Dokumenten zunächst ergebende Anscheinsbeweis durch später eingetretene Umstände erschüttert worden sei, die es wahrscheinlich machten, daß dem Kläger in den Jahren nach 1934 die Versorgungsberechtigung nach dem RVG aberkannt worden sei. In dem hier zu entscheidenden Fall übernimmt das LSG die vom Bundesgerichtshof (Urteil vom 15. November 1968, LM § 286 - C - ZPO Nr. 28 = NJW 1969, 277) vertretene Auffassung, zur Erschütterung des Anscheinsbeweises bedürfe es nicht der Gewißheit oder der positiven Feststellung, daß im konkreten Fall ein der allgemeinen Erfahrung widersprechender Geschehensablauf vorgelegen habe, vielmehr genüge die ernsthafte Möglichkeit eines solchen Ablaufs. Diese Betrachtungsweise hält der Senat bei einem Sachverhalt, der durch die medizinischen und rechtlichen Besonderheiten des Neuroseproblems gekennzeichnet ist, für gerechtfertigt; diese Besonderheiten, wie sie aus der Zeit zwischen den Weltkriegen bekannt sind, führen sogar dazu, in Abweichung von den oben dargestellten "Normalfällen" einen ungeschmälernten Fortbestand des Versorgungsanspruchs in den Jahren nach 1934 als der allgemeinen Erfahrung zuwiderlaufend zu charakterisieren.

Die seinerzeit auf medizinischen Erkenntnissen von Bonhoeffer, His (vgl. EuM 20, 434, 442), Reichardt, Stier und anderen namhaften Wissenschaftlern beruhende Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts (AN 1926, 480 Nr. 3238), wonach Symptome von Hysterie, Neurasthenie bzw. Unfallneurose nicht als Folgen eines Unfalls anzusehen seien, beeinflusste



- 9 -

auch die Rechtsprechung des Reichsversorgungsgerichts (vgl etwa RVGE 7, 251, 255). Dem in dem Urteil vom 11. Mai 1928 (RVGE 7, 290) unternommenen Versuch, in bereits anerkannten Fällen eine Rentenentziehung mit dem bloßen Zeitablauf zu rechtfertigen, blieb freilich vorerst der Erfolg versagt. Der Reichsarbeitsminister hegte rechtliche Bedenken gegen ein so pauschales Vorgehen und ersuchte die Versorgungsbehörden in Abschnitt 4 B seines Erlasses vom 18. April 1929 (RVBl 1929, 19), von diesem Urteil keinen Gebrauch zu machen. Vorangegangen war diesem Erlaß der Lehrgang für Versorgungsärzte vom 6. - 8. März 1929, dessen Ergebnisse in Heft 13 "Die Unfall-(Kriegs)Neurose" der Schriftenreihe "Arbeit und Gesundheit" veröffentlicht worden sind. In den medizinischen Vorträgen (S. 11 - 82) wurde die RVA-Rechtsprechung zur Unfallneurose weitgehend gebilligt. Zur Behandlung der alten Fälle, in denen derartige Reaktionen bereits als Schädigungsfolgen anerkannt waren, vertraten die Referenten indessen die Auffassung, zwar seien auf diesem Gebiet bald nach Kriegsende überaus zahlreiche Rentenbewilligungen zu Unrecht ausgesprochen worden, jedoch bestehe praktisch nach geltendem Recht keine Möglichkeit, dieses Unrecht zu beseitigen; man müsse sich damit abfinden, daß diesen Personen gegenüber mit der Rentengewährung irreparable Fehler gemacht wurden (aaO Knoll S. 98, 102; Weiler S. 105; Stern S. 109; Scholtze S. 112 ff, 119).

Mit dieser damaligen Rechtslage, die durch ein "Stillhalten" der Versorgungsbehörden gegenüber den Kriegsteilnehmern geprägt war, die wegen neurotischer bzw neurasthenischer Symptome Rente bezogen, ist es vollauf zu erklären, daß im September 1931 gegen die Kapitalabfindung des Klägers versorgungsärztlich keine Bedenken in der Richtung erhoben wurden, die Rente könne in absehbarer Zeit wegfallen oder herabzusetzen sein (§ 73 Abs 1 Nr 3 RVG).

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Situation änderte sich dann aber grundlegend mit dem Erlaß des 5. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 3. Juli 1934, dessen Art 2 Abs 1 den Versorgungsbehörden erheblich stärkere Handhaben zur Änderung rechtskräftiger Entscheidungen bot als der bis dahin anwendbare § 65 Abs 2 Verfahrensgesetz (vgl RVGE 12, 212).

In der Begründung zu dieser Vorschrift hieß es (RVBl 1934, V 56): "Es ist eine bekannte Tatsache, daß eine nicht unerhebliche Zahl von ehemaligen Heeresangehörigen Versorgungsgebühren bezieht, die entweder überhaupt nicht oder nicht in der zugesprochenen Höhe berechtigt sind, ohne daß es bei der gegenwärtigen Rechtslage möglich ist, die rechtskräftige Entscheidung zu ändern und das Reich von einer in Wahrheit nicht begründeten Leistung zu befreien. Dieser Zustand kann aus ethischen und finanziellen Gründen nicht weiter aufrechterhalten werden."

Die Zielrichtung dieser gesetzgeberischen Maßnahme wurde dahingehend verdeutlicht, daß insbesondere bisherige fehlerhafte Beurteilungen auf dem Gebiete der Geistes- und Nervenkrankheiten und gewisser anderer innerer Leiden überprüft und richtiggestellt werden sollten (vgl Christoph, RABl 1934 II 255, 258; s. auch Arendts S. 26 f; Knoll S. 84 Fußn. 2 in "Rechtswissenschaft, Ursachenbegriff und Neurosenfrage", Heft 39 der Schriftenreihe "Arbeit und Gesundheit", 1941). Der damit überholte RAM-Erlaß vom 18. April 1929 wurde bei der Durchführung von Art 2 des 5. Änderungsgesetzes nicht mehr angewandt (vgl Arendts aaO S. 40 Anm 81).

Der hierdurch eröffnete Eingriff in die Rechtskraftwirkung von Entscheidungen bei unverändert gebliebenen Verhältnissen, für den Art 2 des 5. Änderungsgesetzes nicht das einzige Beispiel darstellt, unterliegt auch nach heutiger Anschauung keinen rechtsstaatlichen Bedenken (vgl BSGE 3, 251, 258; SozR Nr 2 zu § 85 BVG).



Daraus, daß am 4. Juli 1934 das den Rentenbesitzstand des Klägers gefährdende 5. Änderungsgesetz verkündet wurde und daß die Beweisunterlagen, die den Kläger als einen schwerkriegsbeschädigten Rentenbezieher dokumentieren (zuletzt der Verlängerungsvermerk vom 6. Juni 1934 im Schwerkriegsbeschädigtenausweis), durchweg aus der Zeit vor diesem Datum stammen, hat das LSG Schlüsse gezogen, die von der Revision zu Unrecht als bloße Mutmaßungen beurteilt werden. In Verbindung mit der von der Revision als durchaus glaubwürdig und überzeugend bezeichneten Angabe des Klägers, nach 1928 seien ihm – selbstverständlich abgesehen von dem Abfindungsbescheid vom 6. Oktober 1931 – keine weiteren Rentenbescheide zugestellt worden, würden nämlich die vom LSG angeführten Umstände eine realitätsbezogene Nachzeichnung von Geschehensabläufen in einem die Anwendung des § 85 BVG zulassenden Sinne schlechthin unmöglich erscheinen lassen.

Es könnte zwar damals ausnahmsweise vorgekommen sein, daß bei der aufgrund des Art 2 eingeleiteten Berichtigungsaktion der Bezieher einer Rente von 70 vH mit auf Neurose hindeutender Leidensbezeichnung schlicht vergessen oder übersehen wurde. In einem solchen Fall wäre aber bei Schädigungen "durch Feldzugseinwirkungen" notwendigerweise zu der unverändert weitergewährten Rente die von Amts wegen durch Bescheid festzustellende Frontzulage gemäß Art 1 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 (RGBl I 541) getreten, deren Voraussetzungen in der Folgezeit mehrfach erleichtert wurden (vgl. Begr. in RVBl 1934, V 35; ferner RVBl 1935 V 63, 64; 1937 V 20). Das Vorbringen des Klägers, er habe nach 1928 keinen Rentenbescheid mehr erhalten, ist hiermit unvereinbar.

Denkbar wäre auch – obwohl der Kläger insoweit nicht einmal andeutungsweise etwas vorgetragen hat –, daß



- 12 -

eine aufgrund von Art 2 des 5. Änderungsgesetzes eingeleitete Überprüfung das Ergebnis gezeitigt haben könnte, statt der bisher als Versorgungsleiden bezeichneten neu-rasthenischen Erscheinungen lägen Anzeichen für ein "echtes" organisches, im Kriege zugezogenes Leiden vor. In diesem Fall müßte der Kläger sich entweder auf ein entsprechendes Berufungsurteil des Reichsversorgungsgerichts (vgl Art 2 Abs 2) oder auf einen Bescheid der Versorgungsbehörde beziehen, die unter solchen Umständen die Bezeichnung der Schädigungsfolge bestimmt nicht beibehalten, sondern neu formuliert haben würde.

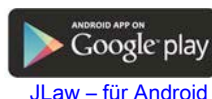
Angesichts dieser Unstimmigkeiten sprechen so schwerwiegende Anhaltspunkte dagegen, in der Benachrichtigung vom 12. Juni 1928 - verbunden mit der Ausweisverlängerung vom 6. Juni 1934 - den letzten Stand der Versorgungsangelegenheit des Klägers zu erblicken, daß das LSG mit Recht angenommen hat, den Kläger treffe die Beweislast für das Vorliegen einer noch bis 1945 wirksam gebliebenen, die Kausalität bejahenden Entscheidung iS des § 85 BVG. Auf die weiteren, vom LSG herangezogenen Indizien - die in der Kapitalabfindungsakte enthaltenen Schriftsätze des Klägers zeigten kaum Spuren eines Schreibkrampfes und der Kläger habe bei einer ärztlichen Untersuchung von einem Rentenwegfall im Jahre 1939 gesprochen - braucht der Senat nicht mehr einzugehen.

Zu einem anderen Ergebnis führt auch nicht die Tatsache, daß noch im Februar 1937 die wegen der - gemäß § 76 RVG bis zum Jahre 1946 bemessenen - Kapitalabfindung bestellte Sicherungshypothek grundbuchlich eingetragen, die Abfindungssumme also nicht zurückgefordert worden war. Allgemein bewirkten Änderungsbescheide nach

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

Art 2 des 5. Änderungsgesetzes eine Rückzahlungspflicht nur bei Arglist des Rentenempfängers (vgl RVGE 13, 57, 64, 65). Eine Verpflichtung zur Rückforderung einer Kapitalabfindung bestand in den Fällen der §§ 72, 73 RVG nicht (vgl Ausführungsbestimmungen zu §§ 73, 74 Verfahrensgesetz Abschn VII 2, HdR S. 782). Im übrigen konnten Abfindungssummen nur unter einschränkenden Voraussetzungen zurückgefordert werden (vgl RAM-Erlaß vom 31. März 1938 - RVBl 1938 V 10 iVm RVGE 12, 99), und auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers war weitgehend Rücksicht zu nehmen (HdR S. 778). Es hätte also dem normalen Verlauf der Dinge entsprochen, wenn die Versorgungsbehörde trotz Erteilung eines Änderungsbescheides, womit die Anerkennung des Versorgungsleidens beseitigt wurde, dem Kläger die Abfindungssumme belassen hätte. Darüber hinaus ging die damalige Praxis bei der Handhabung von Art 2 des 5. Änderungsgesetzes in sozialer Rücksichtnahme so weit, daß in Fällen unrechtmäßig bewilligter Versorgungsrenten zwar der Rechtsanspruch auf die Rente entzogen, dafür aber oft ein Härteausgleich belassen wurde (vgl Rothe, Die Reichsversorgung, 1939, 129, 135). Verwaltungsakte über die Gewährung von Leistungen im Wege eines Härteausgleichs sind natürlich nicht als Entscheidungen iS des § 85 BVG anzusehen.

Die Revision des Klägers erweist sich hiernach als unbegründet, ohne daß es noch einer Prüfung des vom Beklagten vorsorglich erteilten "Widerrufsbescheids" vom 18. Juli 1975 bedarf. Die Revision ist nach § 170 Abs 1 SGG zurückzuweisen.

- 14 -



- 14 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)